



Nachtrag 3 zur Leistungsvereinbarung

gestützt auf Art. 51 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG)¹, vereinbaren:

das Bundesamt für Verkehr (BAV), 3003 Bern,

und

die Infrastrukturbetreiberin **Bundeseisenbahnvermögen (BEV)** sowie die mit der Führung des Betriebs beauftragte **DB Netz AG**

den folgenden

**Nachtrag 3 zur Leistungsvereinbarung vom 5. März 2021 zwischen
der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der
Infrastrukturbetreiberin BEV für die Jahre 2021–2024**

¹ SR 742.101

Präambel:

¹ Die Leistungsvereinbarung Infrastruktur für die Jahre 2021–2024 vom 5. März 2021 (nachstehend "LV 2021–2024") legt die gemeinsam vom Bund, vertreten durch das BAV, und der Infrastrukturbetreiberin BEV (nachstehend "das Unternehmen") für die Jahre 2021–2024 erarbeiteten Ziele und Leistungen fest.

² Der Bund gewährt dem Unternehmen für die Jahre 2021–2024 die in Art. 15 der LV 2021–2024 vom 5. März 2021 festgelegten Betriebsabgeltungen und Investitionsbeiträge.

³ Die relevanten Daten der LV 2021–2024 sind in der webbasierten Applikation WDI (Webinterface Daten Infrastruktur) erfasst. Die Betriebsabgeltungen und Investitionsbeiträge werden auf den Franken genau gemäss Art. 17 der LV 2021–2024 vom 5. März 2021 festgelegt. Die Investitionsbeiträge des Bundes werden aufgrund des angenommenen Zahlungsplans des Unternehmens ausbezahlt.

⁴ Mit Schreiben vom 14. März 2022 ersuchte das Unternehmen um eine Anpassung der Betriebsabgeltung in den Jahren 2022 und 2023. Im Gemeinschaftsbahnhof Schaffhausen, dessen Bewirtschaftung den SBB obliegt, wird der Weichenkopf Süd nicht wie vorgesehen im Jahr 2022, sondern erst im Jahr 2023 umgebaut. Damit wird der vom Unternehmen dafür vorgesehene Betrag von 5,2 Mio. Franken statt im Jahr 2022 erst im Jahr 2023 benötigt. Der Gesamtbetrag der Betriebsabgeltung ändert sich dadurch nicht.

⁵ Der vorliegende Nachtrag 3 korrigiert und ersetzt den Nachtrag 2 vom 23. Mai 2022, in dem unter Art. 2 bei den Investitionsbeiträgen im Jahr 2021 nicht der effektiv ausgezahlte Investitionsbeitrag ausgewiesen wurde. Mit dem vorliegenden Nachtrag 3 wird zusätzlich eine Aktualisierung der Investitionsplanung der Jahre 2022–2024 vorgenommen. Der Gesamtbetrag des Investitionsbeitrags ändert sich dadurch nicht.

Art. 1 Änderungen

¹ Mit diesem Nachtrag 3 (Nomenklatur im WDI «Nachtrag 4») wird die Tabelle in Art. 17 der LV 2021–2024 vom 5. März 2021 bzw. im Art. 2 des Nachtrags 1 vom 9. September 2021 geändert. Die neuen Beträge sind unter Art. 2 des Nachtrags aufgeführt.

Art. 2 Finanzieller Rahmen für die Infrastruktur des Unternehmens

¹ Finanzieller Rahmen: Mit diesem Nachtrag verpflichtet sich der Bund die folgenden Beiträge zu leisten:

LV 2021-2024	2021	2022	2023	2024	Total
Betriebsabgeltung	21'687'141	20'826'265	26'906'210	29'036'786	98'456'402
Investitionsbeiträge*	6'491'563	4'881'856	13'695'953	12'181'946	37'251'318
Total Bund	28'178'704	25'708'121	40'602'163	41'218'732	135'707'720
Optionen	-	-	-	-	-

* Dies sind provisorische jährliche Beiträge. Die Investitionsbeiträge des Bundes werden gestützt auf die im WDI angenommenen Zahlungspläne des Unternehmens ausbezahlt.

² Die Auszahlung der Abgeltungen und Beiträge erfolgt vorbehaltlich des jährlichen Beschlusses der Bundesversammlung über die Entnahmen aus dem Bahninfrastrukturfonds.

Art. 3 Anhänge

Die Eingaben und Anhänge im WDI sind Bestandteil dieses Nachtrags, insbesondere die unterzeichnete Deklaration zum Mittelfristplan.

Art. 4 Verteiler

¹ Dieser Nachtrag wird in einem einzigen Originalexemplar ausgefertigt, welches das BAV aufbewahrt.

² Jede Vertragspartei erhält eine elektronische Kopie dieses Nachtrags.

Bundesamt für Verkehr

.....
Dr. Peter Füglistaler
Direktor

.....
Pierre-André Meyrat
Stv. Direktor

3003 Bern,

**Bundeseisenbahnvermögen (BEV)
und DB Netz AG, jeweils vertreten durch**

.....
Marcus Bayer
Der Beauftragte für die deutschen
Eisenbahnstrecken auf Schweizer Gebiet

4058 Basel,